



An die

- staatlichen Schulämter
- den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- die ehemaligen Schulen des Modellvorhabens
„Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“
- Oberstufenzentren

Bearb.: Marina Schmidt
Gesch-Z.: 15.3
Hausruf: (0331) 866-3653
Fax: (0331) 27548-2580
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
marina.schmidt@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 25. Juni 2008

Mitteilung 19/08

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung aufgrund Nr. 8 DAÜVV

hier: Mitteilung 19/04 vom 31.03.2004

1. Allgemeines

Nach Nr. 8 DAÜVV wurden den Schulleiterinnen und Schulleitern der ehemaligen „MoSeS-Schulen“ sowie der Oberstufenzentren zum 01.06.2007 weitergehende Aufgaben der/des Dienstvorgesetzten als den übrigen Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen. Durch die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Schulleiterinnen und Schulleiter werden zwar Beteiligungsrechte von den Personalräten bei den staatlichen Schulämtern auf die Lehrerräte dieser Schulen verlagert, jedoch verbleiben die Beteiligungsrechte bei Maßnahmen gegenüber schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten bei den Schwerbehindertenvertretungen der staatlichen Schulämter. Die staatlichen Schulämter sind im personalvertretungsrechtlichen Sinne unverändert die Dienststellen für die Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal und damit auch im Schwerbehindertenrecht gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 SGB IX. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt jedoch künftig unmittelbar durch die Schulleiterinnen und Schulleiter.

Durch Mitteilung 19/04 vom 31.03.2004 habe ich bereits die Grundsätze zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen beschrieben. Nachfolgend gebe ich ergänzende Hinweise zu den Tatbeständen der Nr. 8 DAÜVV.

2. Tatbestände nach Nr. 8 DAÜVV, die ein Beteiligungsrecht auslösen

Nach § 95 Abs. 2 SGB IX hat der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Für die Fälle der Nr. 8 DAÜVV gilt deshalb Folgendes:

a. Abschluss von Arbeitsverträgen

Bei Einstellungen sind grundsätzlich die Vorgaben des § 71 Abs. 1 SGB IX zu beachten. Danach sind bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, wobei schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen sind. Bei der Besetzung freier Stellen hat deshalb jeder Arbeitgeber zu prüfen, ob sie für die Besetzung schwerbehinderter Menschen geeignet sind und ob diese mit insbesondere bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen besetzt werden können (§ 81 i.V.m. § 82 SGB IX). Bei der Prüfung ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Die Beteiligung schließt die unverzügliche und umfassende Unterrichtung sowie die Begründung der getroffenen Entscheidung ein.

Sind deshalb an den o. g. Schulen Einstellungen beabsichtigt, unterrichten – zur Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter – die staatlichen Schulämter die Schwerbehindertenvertretung beim staatlichen Schulamt und nehmen frühzeitig Verbindung mit der örtlich zuständigen Arbeitsagentur auf. Das zuständige Arbeitgeber-Team ist über die Arbeitgeber-Hotline 01801/664466 oder über www.arbeitsagentur.de <outbind://12/www.arbeitsagentur.de> „Partner vor Ort“ zu erreichen. Gehen aufgrund der Anfrage des staatlichen Schulamtes Vermittlungsvorschläge ein, werden diese an die Schulen weitergeleitet. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unterrichtet über die eingegangenen Vorschläge den Lehrerrat an der Schule und die Schwerbehindertenvertretung des staatlichen Schulamtes. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden in jedem Falle zum Vorstellungsgespräch eingeladen, es sei denn, es steht unzweifelhaft fest, dass die fachliche Eignung für die zu besetzende Stelle offensichtlich fehlt. Es ist unerheblich, ob evtl. geeignetere Bewerbungen vorliegen.

Die Bewerbungen der schwerbehinderten Menschen sind durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter mit der Schwerbehindertenvertretung des staatlichen Schulamtes unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen zu erörtern und mit ihrer Stellungnahme dem Lehrerrat mitzuteilen. Das gilt allerdings nicht, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

ausdrücklich ablehnt. Wenn Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorliegen, hat die Schwerbehindertenvertretung zudem das Recht auf Teilnahme an allen Vorstellungsgesprächen, sowie das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber.

Ergänzend verweise ich auf die Nr. 5 bis 12 der Schwerbehindertenrichtlinien.

b. Änderungsverträge / Bescheide zum Beschäftigungsumfang

Vor dem Abschluss von Änderungsverträgen über eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs bzw. die Erteilung entsprechender beamtenrechtlicher Bescheide mit bzw. gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten ist die Schwerbehindertenvertretung des staatlichen Schulamtes durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter anzuhören (vgl. Mitbestimmungsrecht des Lehrerrates nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 PersVG – Erhöhung des Beschäftigungsumfangs = Einstellung und § 63 Abs. 1 Nr. 4 PersVG – Befristung von Arbeitsverhältnissen).

c. Ausspruch von Ermahnungen, Abmahnungen, Kündigungen etc.

Vor dem Ausspruch von Abmahnungen und Kündigungen gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten hört die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Schwerbehindertenvertretung des staatlichen Schulamtes an (vgl. auch § 68 Abs. 1 Nr. 1 PersVG – Abmahnung, § 68 Abs. 1 Nr. 2 - außerordentliche Kündigung etc., § 63 Abs. 1 Nr. 17 PersVG – ordentliche Kündigung). Auch wenn nach dem Personalvertretungsrecht bei Ermahnungen kein Beteiligungstatbestand vorgesehen ist, ist die Schwerbehindertenvertretung wegen der insoweit umfassenden Befugnisse aus § 95 Abs. 2 SGB IX zudem auch hierzu anzuhören.

Gleiches gilt bei der evtl. Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen an schwerbehinderte Beschäftigte sowie bei der Genehmigung von und Verpflichtung zur sowie bei der Abordnung der schwerbehinderten Beschäftigten zur Fortbildung.

3. Tatbestand nach Nr. 8 DAÜVV, der kein Beteiligungsrecht auslöst

Dienstaufsichtsbeschwerden sind lediglich formlose Rechtsbehelfe Dritter, die ggf. ohne jeden tatsächlichen Grund erhoben werden können. Insoweit bedarf deren Erhebung noch keine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Ergibt jedoch eine erste Sachverhaltsaufklärung, dass ein Fehlverhalten des schwerbehinderten Beschäftigten vorliegen könnte, aufgrund dessen weitere

Ermittlungen notwendig sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten und bei evtl. dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie unter 2. c) beschrieben weitergehend zu beteiligen.

Im Auftrag



Schmidt